

Ministerium für Infrastruktur und Justiz  
Frau Dr. Graziella Marok-Wachter  
Ministerin für Infrastruktur und Justiz

Regierungsgebäude  
Peter-Kaiser-Platz 1  
9490 Vaduz

Ihr Schreiben  
17. Mai 2022

Aktenzeichen  
BNR  
2022/859

Sachbearbeitung  
FRSH/VOHE

Schaan  
07.07.2022

## **Stellungnahme der Fachgruppe Schutz vor sexuellem Missbrauch zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Strafgesetzbuches**

Sehr geehrte Regierungsrätin

Die Fachgruppe Schutz vor sexuellem Missbrauch wurde mit Schreiben der Regierung vom 17. Mai 2022 dazu eingeladen, zum obgenannten Vernehmlassungsbericht eine Stellungnahme abzugeben. Die Fachgruppe bezieht zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Strafgesetzbuches wie folgt Stellung:

Einleitend wird angemerkt, dass die Fachgruppe die angestrebten Änderungen zur Anpassung des Strafrechts betreffend das Strafmass bei Sexualdelikten zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen ebenso wie bei Delikten zum Besitz, der Verbreitung und der Erstellung von kinderpornografischem Material wohlwollend zur Kenntnis nimmt. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung bei Hands-On-Delikten und Hands-Off-Delikten ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und muss dementsprechend breit und vielschichtig sichergestellt werden.

Seit dem 1. Januar 2016 ist in Liechtenstein das Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention) in Kraft. Dieses Abkommen ist das einzige internationale Übereinkommen, welches verschiedene Formen von sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen umfassend für strafbar erklärt. Das Abkommen wurde bisher von 48 Staaten unterzeichnet und ratifiziert.

Das Übereinkommen berücksichtigt neben den Hands-On-Sexualdelikten zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen insbesondere auch neue Technologien und Begehungsformen von Sexualstraftaten, welche in Zusammenhang mit der Erstellung, dem Besitz und der Weitergabe von kinderpornographischem Bild-, Video- und Streaming-Material relevant sind.

Die Lanzarote Konvention zielt dabei auf die Umsetzung eines breiten und umfassenden Massnahmenkatalogs ab, welcher dem sogenannten 4-P-Approach (Prevention, Protection, Prosecution und Promotion of national and inter-national cooperation) folgt.

Dementsprechend müssen von den Mitgliedstaaten neben dem Kernstück, der Umsetzung eines umfangreichen Katalogs an Straftatbeständen, welchen die Vertragsparteien in ihrer nationalen Strafgesetzgebung einzuführen haben, auch umfassende Massnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Strafprozess sichergestellt werden (Prosecution).

Darüber hinaus werden die Vertragsstaaten gleichermassen verpflichtet, Präventionsprogramme für potentielle Täter/innen und Interventionsprogramme für straffällige Personen zu schaffen. Ebenso sind Massnahmen bei der Rekrutierung und Weiterbildung von Personen, die in direktem Kontakt mit Kindern arbeiten, vorzusehen. Weiters müssen altersangepasste Präventionsprogramme zur Vermittlung von Kompetenzen und Wissen für Kinder und Jugendliche angeboten werden, um diese in der Thematik zu befähigen und zu stärken (Prevention).

In einer weiteren Stufe müssen gut zugängliche Programme und Hilfsangebote zur Unterstützung von Opfern bereitgestellt werden. Es sind Beratungsangebote, Therapiemöglichkeiten ebenso wie Anlaufstellen für die Meldung und Anzeige von erlebtem Missbrauch zu schaffen. Opfern soll dabei unabhängig ihres Geschlechts, ihrer Herkunft, Religion, des Ortes der Begehung des Missbrauchs oder dem Verwandtschaftsverhältnis zum/zur Täter/in das selbe Hilfsangebot zur Verfügung gestellt werden (Protection).

Die Fachgruppe Schutz vor sexuellem Missbrauch setzt sich für die nationale Umsetzung der in der Lanzarote Konvention geforderten Massnahmen ein und ist darum bemüht in Liechtenstein den notwendigen Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung im physischen und digitalen Raum sicherzustellen. Dies geschieht ebenfalls im Rahmen des in der Lanzarote Konvention vorgesehenen 4-P-Approach und dementsprechend breit und über unterschiedliche ineinandergreifende Massnahmen und Mechanismen.

Im Rahmen dieser Stellungnahme möchten wir darauf hinweisen, dass, wie von den Motionären und der Regierung im Rahmen des Vernehmlassungsberichtes angeregt, neben der Pönalisierung auch weitere, flankierende Massnahmen notwendig sind, damit ein umfassender Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung sichergestellt werden kann.

Die Thematik gestaltet sich vielschichtig und komplex und es müssen dementsprechend mehrere gesellschaftliche Schutzmechanismen installiert werden bzw. wirksam bleiben, um einen umfassenden und effektiven Schutz sicherzustellen. Da sich die Methodik,

Vorgehensweisen und die technischen Möglichkeiten zur Begehung von Sexualdelikten zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen laufend ändern, handelt es sich zudem um einen dynamischen Prozess bei dem installierte Schutzmechanismen laufend überprüft und gegebenenfalls angepasst werden müssen. Die Fachgruppe übernimmt dieses Monitoring und hat im Jahr 2021 eine Übersicht über die aktuell bestehenden und fehlenden Schutzmechanismen in Liechtenstein erstellt.

Ein starker Handlungsbedarf konnte im Bereich der Täter/innenprävention verortet werden. Die Fachgruppe ist in diesem Bereich aktuell damit befasst, ein Konzept für eine Zusammenarbeit mit der Präventionsstelle für Pädosexualität an der Psychiatrischen Uniklinik in Zürich zu erarbeiten. Die Präventionsstelle für Pädosexualität in Zürich ist Teil des Kein-Täter-werden-Netzwerks, welches bereits in Deutschland und der Schweiz ein langjähriges Angebot im Bereich der Täterprävention sicherstellt.

Ebenso wurde ein Handlungsbedarf in Bezug auf die Nachbegleitung von Täter/innen nach Strafverbüßung festgestellt. Dies insbesondere, da die Verbüßung von Haftstrafen (und einer allfälligen Therapie in Haft) in der Regel im Ausland stattfindet und die Sexualstraftäter/innen nach der Verbüßung der Haftstrafe nach Liechtenstein zurückkehren, ohne dass durchgängig in allen Fällen eine therapeutische Nachbegleitung sichergestellt wäre.

Die Fachgruppe hat diesbezüglich Abklärungen zur Nutzung einer App getroffen, welche bereits im schweizerischen Strafvollzug bei Sexualstraftäter/innen eingesetzt wird. Diese App kann von behandelnden Therapeuten/innen und der Bewährungshilfe genutzt werden, um eine individualisierte Nachbegleitung von Sexualstraftäter/innen vorzunehmen und funktioniert im Sinne einer Risikoerkennung mit Vermittlung von Strategien an Sexualstraftäter/innen, damit diese Risikosituationen erkennen und Handlungsalternativen, anstelle einer erneuten Delinquenz, anwenden können.

Weiter Handlungsbedarf besteht im Bereich der Wissensvermittlung, Sensibilisierung und Vernetzung von Personen, welche im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit mit Sexualdelikten zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen konfrontiert sind. Anzustreben wäre auch die Erstellung von einheitlichen Standards zur Rekrutierung von Personen, welche im hauptberuflichen und Freizeitkontext mit Kindern und Jugendlichen arbeiten.

Eine Lücke besteht in Liechtenstein auch beim Beratungsangebot bei Sexualdelikten zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen im digitalen Raum, ebenso in Bezug auf die damit verbundene Löschung von Bildmaterial (bspw. bei Sexting, Rachepornografie u.ä.) ausserhalb von Strafverfahren.

Während in der Schweiz mit dem «Sonderprivatauszug» und in Österreich mit der «Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge» bereits Instrumente geschaffen wurden, welche Arbeitgebern Auskunft darüber geben, ob Verurteilungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung oder gerichtliche Tätigkeitsverbote im Strafregister eingetragen und entsprechend gekennzeichnet sind, oder nicht, fehlt ein solches spezifisches Instrument für Personen, welche ehrenamtlich oder hauptberuflich mit Kindern und Jugendlichen arbeiten in Liechtenstein bis anhin.

Die Konvention sieht die Einführung eines Monitoringsystems für jene Personen vor, die grenzüberschreitendes, auffälliges Verhalten zeigen, aber (noch) nicht strafrechtlich verfolgt werden (können). Ein Erfassungssystem im Graubereich, in das Behörden aus dem Bildungs- und Sozialbereich im Anlassfall (Bewerbung als Lehrperson oder für Tätigkeit in der Kinderbetreuung, Antrag auf Adoption oder Pflegeelternschaft u.dgl.m.) Einsicht nehmen könnten, könnte ein weiterer Schritt zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Sexualdelikten sein. Dies insbesondere im Hinblick darauf, dass die angenommene Dunkelziffer bei Sexualdelikten zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen sehr hoch ist und man durch die diesbezüglichen Beratungsstellen weiss, dass es nur bei einem Bruchteil der Fälle zu einer Anzeige und/oder rechtskräftigen Verurteilung kommt. Auch bei rechtskräftig verurteilten Tätern/innen kann ein solches Monitoring zielführend in Bezug auf die Verhinderung von Sexualdelikten zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen sein.

Abschliessend möchte die Fachgruppe nochmals betonen, dass der Schutz vor sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Liechtenstein breit und über unterschiedliche Zugänge, Massnahmen und Methoden erfolgt bzw. erfolgen muss.

Die Fachgruppe begrüsst eine angemessene Pönalisierung von Sexualdelikten zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen. Sie stellt einen wichtigen Aspekt zur Sicherstellung des Schutzes dar, aber nicht den einzigen. Dementsprechend ist es der Fachgruppe ein grosses Anliegen, dass auch in Zukunft, flankierend zu den im vorliegenden Vernehmlassungsbericht der Regierung angestrebten Massnahmen, weitere Massnahmen zur Sicherstellung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und sexueller Ausbeutung in Liechtenstein umgesetzt werden.

Freundliche Grüsse



Helene Vorhauser Malin  
Leiterin der Fachgruppe Schutz vor sexuellem Missbrauch